



Berichterstattung 2017 – das Wichtigste in Kürze

Bitte senden Sie Ihre Berichterstattung **möglichst rasch nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat**, spätestens aber bis am 30. Juni 2018 an die BSABB.

Immer einreichen:

- rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**
(Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen, Anhang), mit Doppelunterschrift: Rechnungsführer/-in und Präsident/-in auf der Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle mit integrierter Jahresrechnung**
(soweit die Stiftung nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit ist)
- Vollständiges Protokoll** betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung mit Doppelunterschrift: Protokollführer/-in und Präsident/-in
- Tätigkeitsbericht** (Jahresbericht) des Stiftungsrates, soweit kein umfassendes Protokoll besteht (beachten Sie bitte Ziffer 1.3. des beiliegenden Informationsschreibens)

In Einzelfällen zusätzlich einreichen:

- Neuer bzw. verlängerter Subventionsvertrag (oder die Leistungsvereinbarung) in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen (z.B. gemäss letztem Prüfbefund).
- Falls Ihre Stiftung von der Revisionsstellenpflicht befreit ist, beachten Sie bitte Ziffer 1.5. im beiliegenden Informationsschreiben

Sofern im Berichtsjahr 2017 zutreffend (vgl. Ziffer 2 und 3 Informationsschreiben)

- Neue Reglemente oder Reglementsänderungen
- Mutationen im Stiftungsrat und Adressänderungen

Wir stellen Ihnen innerhalb von 12 (max. 15) Monaten unseren Prüfbefund über die Einsichtnahme in die Berichterstattung zu.

Für weitere Informationen konsultieren Sie das beiliegende Informationsschreiben oder wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle (061 205 49 50).